

# Die Errichtung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes

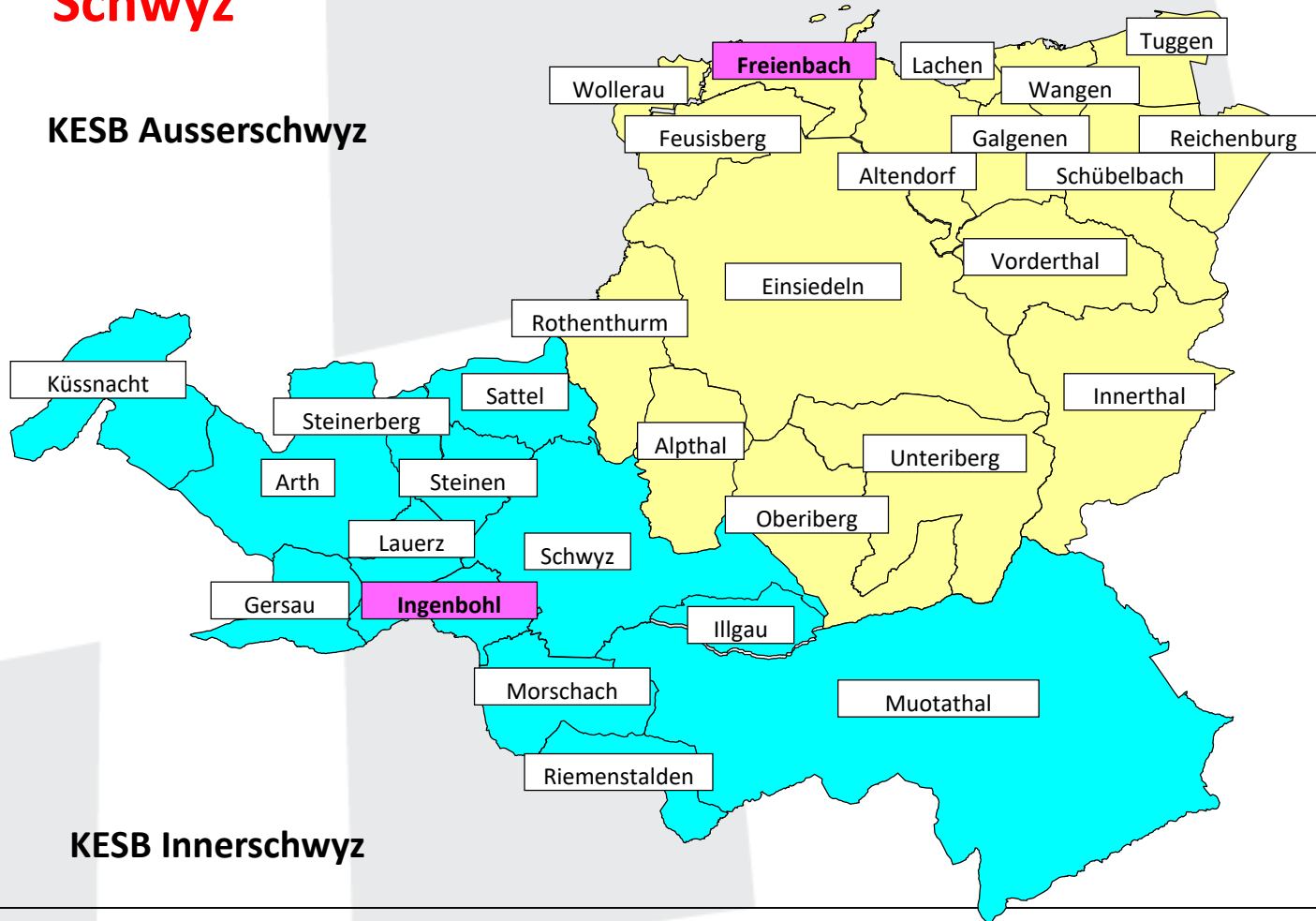
## Inhaltsverzeichnis

- 1. Ziel und Zweck des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes (ES)**
- 2. Die Organisation des ES im Kanton Schwyz**
- 3. Voraussetzungen für die Errichtung von ES-Massnahmen**
- 4. Anmeldung für die Errichtung von ES-Massnahmen**
- 5. Abklärung der Errichtung von ES-Massnahmen**
- 6. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Mandatsführenden**
- 7. Betreuung von privaten Mandatsführenden (PriMa)**
- 8. Fragen und Bemerkungen**

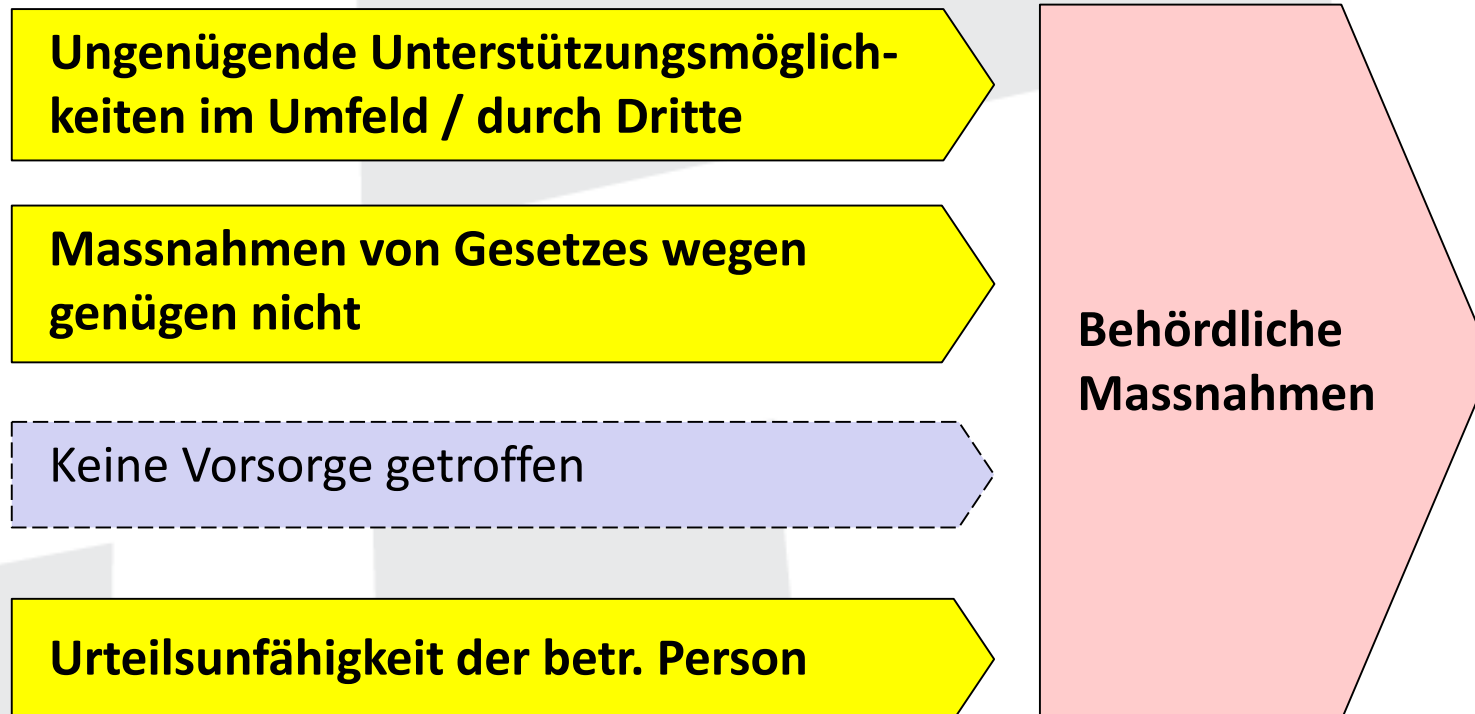
## 1. Ziel und Zweck des zivilrechtlichen Erwachsenen-schutzes

**Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern. (Art. 388 ZGB).**

## 2. Die Organisation des Erwachsenenschutzes im Kanton Schwyz



### 3.1. Voraussetzungen für die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 389 ZGB)



## 3.2. Voraussetzungen für die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 390 ZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

- **Wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.**

## 4. Anmeldung für die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen

- Das Kind wird auch als erwachsene Person auf Grund des Schwächezustandes unfähig sein, für sich selber zu sorgen oder selbständig Entscheidungen zu treffen;
- Ca. 4-5 Monate vor Erreichen der Volljährigkeit schriftlicher Antrag auf Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen an die KESB stellen.

## 5.1. Abklärung der Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen

- Persönliches Gespräch mit den Eltern und der betroffenen Person
- Einholen von Drittauskünften (Ärzte, Bezugspersonen der Institutionen, Lehrer etc.)
- Gesetzliche Vertretungsrechte der Eltern, der Geschwister, andere in Bezug auf: Gesundheit, Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen muss beachtet werden (Art. 377 ff und 382 ZGB)



## 5.2. Abklärung der Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen

- Geeignete Massnahme in Bezug auf Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr
- Geeignete Person für die Führung der Massnahme:
  - Voraussetzungen: fachlich und persönliche geeignet, genügend Zeit, Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister;
  - Eltern / Angehörige?
  - Sonstige Privatbeistände?
  - Berufsbeistände?

## 6. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Mandatsführenden

- Aufgabenbereiche im Beschluss der KESB
- Separate Kontoführung für die betroffene Person
- Einreichen des Inventars über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person:
- Erleichterte Rechnungs- und Berichtsablage? (Art. 420 ZGB)
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften bei der KESB (Art. 416 ZGB)

## 7. Betreuung von privaten Mandatsführenden (PriMa)

### Vor der Einsetzung

- Instruktion über die Aufgaben, Pflichten und Rechte

### Nach der Einsetzung

- Check-Up Termin nach einem halben Jahr Mandatsführung
- Zwei Ansprechpersonen für die Mandatsführenden bei der KESB Ausserschwyz: Fachmitarbeiterinnen PriMa
- Weiterbildungsangebote

## 7. Betreuung von privaten Mandatsführenden (PriMa)

### Sonstige Hilfsangebote

- Diverse Unterlagen auf der Webseite:  
[www.sz.ch/departement-des-innern/amt-fuer-kindes-und-erwachsenenschutz/kesa/private-mandatstraeger.html](http://www.sz.ch/departement-des-innern/amt-fuer-kindes-und-erwachsenenschutz/kesa/private-mandatstraeger.html)

## 8. Fragen und Bemerkungen